

Geschäftsordnung für die Zweckverbandssammlung des „Forstzweckverbandes Burbach“

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung der Zweckverbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen

- § 1 Einberufung der Sitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Sitzungen

- a) Allgemeines
 - § 6 Öffentlichkeit der Sitzung
 - § 7 Vorsitz
 - § 8 Beschlussfähigkeit
 - § 9 Befangenheit von Mitgliedern
- b) Gang der Beratungen
 - § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 11 Redeordnung
 - § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
 - § 14 Anträge zur Sache
 - § 15 Abstimmungen
 - § 16 Fragerecht der Mitglieder
 - § 17 Wahlen
- c) Ordnung in den Sitzungen
 - § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 19 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 20 Entzug der Sitzungsentschädigung,
Ausschluss aus der Sitzung
 - § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschriften über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 22 Niederschrift
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Datenschutz

- § 24 Datenschutz
- § 25 Datenverarbeitung

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 26 Schlussbestimmung
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Die Zweckverbandsversammlung hat am folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Geschäftsführung der Zweckverbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzung

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Zweckverbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er die Zweckverbandsversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Zweckverbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Mitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen in der Regel schriftliche Erläuterungen zu den Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Medien sollen zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden; mit der Einladung soll ihnen die Tagesordnung einschließlich der zur Verfügung stehenden Beratungsunterlagen zu den Punkten des öffentlichen Teiles übersandt werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung setzt die Tagesordnung in Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, weist der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Zweckverbandsversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in "Burbach informiert, Amtsblatt der Gemeinde Burbach".
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus in Burbach. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Die Bekanntmachungen sollen nachrichtlich auch im Internet auf der Homepage des Verbandes bzw. bei deren Fehlen auf der Homepage der Gemeinde Burbach veröffentlicht werden.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher, der den Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung unterrichtet, mitzuteilen. Ebenso können Mitglieder, die verhindert sind, auch ihren persönlichen Vertreter in der Verbandsversammlung unterrichten, der dann an der Sitzung teilnimmt.

- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an der Verhandlung der Zweckverbandsversammlung zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergabe,
- d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Auftrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vortrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belangen des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Zweckverbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, nach § 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob eine Ausschließung besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Versammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die nicht von äußerster Dringlichkeit sind. (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags eines Fünftels der Mitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung fällt, setzt die Versammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte der Versammlung nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amtswegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs.1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichtserstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung fallen, § 10 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufhebung der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Dem Vorstand ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Zweckverbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegende Wortmeldung bekannt.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Versammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).
- (2) Anträge nach dem Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmenabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Fragerecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen, an den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag dem Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung erfolgt ohne Erörterung; der Anfragende kann höchstens eine Zusatzfrage stellen.
Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Anfragen dürfen zugewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vollzogen. Die Abstimmungen erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln an neutralem Ort. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO)

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In der Sitzung der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen- vorbehaltlich der § 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung- alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Rednern, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 20

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Mitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Versammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen.

§ 21

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann die Zweckverbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Zweckverbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschriften über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22

Niederschrift

- (1) Über die in der Zweckverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
 - die Namen der sonstigen an den Beratung teilnehmenden Personen,
 - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge und wichtigen Beiträge, die dazu geführt haben (nicht namentlich),
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Zu Tagesordnungspunkten, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, sind die Ergebnisse bzw. Anträge auch Antworten in Kurzform festzuhalten.

- (2) Der Schriftführer wird von der Zweckverbandsversammlung bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift unter Nennungen von Gründen zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Zweckverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorstandsvorsteher den Wortlaut eines gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Zweckverbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

III. Datenschutz

§ 24

Datenschutz

Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogenen Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisiert Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogenen Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25 Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist mit dem Vorstandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über betroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Zweckverbandsversammlung.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

VI. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Zweckverbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen, wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung in Kraft.